



Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Berufsschulen

Kasernenstrasse 27
3000 Bern 22
+41 31 633 87 00
mba@be.ch
www.be.ch/mba

Abteilung Berufsfachschulen
Tel. +41 31 633 87 21
abs.mba@be.ch

Unsere Referenz: 2020.BKD.32135/1071647
SIG

14. Juli 2022

Richtlinie über das Schulmaterialgeld an Berufsfachschulen

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Höhe der Schulmaterialkosten, die für Lernende in einer Lehre an einer kantonalen Berufsfachschule oder einer privaten Berufsfachschule mit einem Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern anfallen. Insbesondere gilt die Richtlinie für die folgenden Produkte: Grundbildung, Berufsmaturität, EA-Kurse sowie Lehrwerkstätte und schulisch organisierte Grundbildung. Ausserdem wird aufgezeigt, wie sich die Schulmaterialkosten zusammensetzen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 134 Abs. 3 BerV tragen die Lernenden die Kosten für das persönliche Schul- und Kursmaterial sowie für besondere Veranstaltungen selbst:

Art. 134

Schul-, Kurs- und Studiengebühren *

1 Die Schul-, Kurs- oder Studiengebühren für den Besuch *

- a von berufsvorbereitenden Schuljahren betragen jährlich 1000 Franken,
- b des Berufsfachschulunterrichts für Hospitantinnen und Hospitanten richten sich nach dem Ansatz der interkantonalen Vereinbarungen,
- c eines Angebots der höheren Berufsbildung kantonomer Anbieter entsprechen mindestens den direkten Kosten nach Abzug des Pauschalbeitrags des Kantons,
- d eines Angebots der höheren Berufsbildung gemäss Artikel 94a Absatz 1 entsprechen den vollen Kosten nach Abzug des Pauschalbeitrags des Kantons,
- e eines Angebots gemäss Artikel 94a Absatz 2 oder Artikel 99 Absatz 2 betragen jährlich 1500 Franken und
- f einer Ausbildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern oder eines geförderten Weiterbildungsangebots decken mindestens die verbleibenden Kosten.

2 Die Schul- und Kursgebühren werden auf Semesterbeginn fällig. In begründeten Fällen, insbesondere wenn eine Lehrstelle angetreten wird, können die Gebühren zurückerstattet werden.

3 Die Lernenden tragen die Kosten für das persönliche Schul- und Kursmaterial sowie für besondere Veranstaltungen selbst.

3. Grundsätze

- Im Sinne der Gleichbehandlung der Lernenden gelten für alle Berufsfachschulen die gleiche Definition und die gleiche Handhabung der Abrechnung von persönlichem Schul- und Kursmaterialgeld.
- Die maximale Höhe des allgemeinen Schulmaterialgeldes ist festgelegt und für alle Berufsfachschulen verbindlich.
- Das Schulmaterialgeld wird im Verlauf des ersten Semesters des jeweiligen Lehrjahres erhoben.
- Die für die Lernenden anfallenden Kosten werden zu Beginn der Ausbildung transparent ausgewiesen.
- Grundsätzlich ist die Pauschale knapp bemessen. Es soll damit kein «Gewinn» erwirtschaftet werden.

4. Schulmaterialgeld

4.1 Allgemeines Schulmaterial

Das allgemeine Schulmaterialgeld wird aus administrativen Gründen als Pauschale verrechnet.

An den Berufsfachschulen des Kantons Bern beträgt es pro Schulhalbtage CHF 25.—, pro Schuljahr jedoch maximal CHF 100.—. Für Vollzeitausbildungen beträgt der Maximalwert CHF 100.—pro Schuljahr.

Zum allgemeinen Schulmaterialgeld gehören insbesondere:

- Fotokopien für Unterricht und Prüfungen, die von der Lehrperson abgegeben werden
- Lernendenausweis, Lernendenbadges
- Anschauungsmaterial i.S. von Verbrauchsmaterial
- Nicht berufsspezifische Lizenzen, z.B. für Recherche (Getabstract, LinkedIn Learning, Brockhaus, Keystone etc.)

Ein Schulhalbtage entspricht 1 bis 5 Wochenlektionen. 6 bis 10 Wochenlektionen sind dementsprechend zwei Schulhalbtage. Bei Blockunterricht und degressiven Schulmodellen bildet die entsprechende Bildungsverordnung die Grundlage zur Berechnung der Schulhalbtage. Es wird dabei die definierte Anzahl Lektionen pro Jahr durch die Anzahl Schulwochen geteilt.

4.2 Berufsspezifisches Schulmaterial

In die Verantwortung der Lernenden gehört die Anschaffung und das Mitbringen von berufsspezifischem Schulmaterial. Zum berufsspezifischen Schulmaterial gehören beispielweise:

- Digitale und analoge Lehrmittel
- BYOD-Endgeräte für den Unterricht
- Persönliches Werkzeug (z.B. Messer, Pinsel etc.)
- Schreib – und Notizmaterial

Die Höhe der Kosten für das berufsspezifische Schulmaterial ist abhängig von der spezifischen beruflichen Ausbildung, der dafür benötigten Infrastruktur und den verwendeten Materialien und kann daher stark variieren.

4.3 Weitere Kosten des Schulbesuchs

Insbesondere folgende Kosten fallen nicht unter das allgemeine oder berufsspezifische Schulmaterialgeld. Sie werden von der Berufsfachschule separat und individuell ausgewiesen und verrechnet:

- Besondere Veranstaltungen wie grössere Exkursionen, Studienreisen, Projektwochen, Sprachaufenthalte, Arbeitseinsätze, Sporttage/-wochen, Klassenlager
- Dokumente wie Urkunden, (Informatik-)Zertifikate, (Sprach-)Diplome
- Einschreibe – und Prüfungsgebühren BM
- Kursgeld für Sprachdiplome externer Anbieter
- Druckauslagen für grössere Arbeiten wie z.B. VA, IDPA

5. Kommunikation

Die Berufsfachschulen informieren die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten schriftlich anhand einer Zusammenstellung über die anfallenden Kosten vor Beginn des jeweiligen Lehrjahres. Wo eine genaue Angabe der Beträge nicht möglich ist, sind Erfahrungswerte aufzuführen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. August 2023. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt



Barbara Gisi
Vorsteherin